

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in der Rekursache des Franz
Lampart von Fischbach, Kts. Luzern, betreffend Ehe=
verweigerung.

(Vom 17. Dezember 1863.)

Tit. I

Franz Lampart, Dachdecker, von Fischbach, Kts. Luzern, wohnhaft in Rohrbach, Kts. Bern, ist mit seinem Gesuche, sich mit der protestantischen Anna Elisabetha Lanz von Rohrbach verehelichen zu dürfen, von seinem heimathlichen Gemeinderathe unterm 3. Februar 1863 abschlägig beschieden worden. Keinen bessern Erfolg hatte sein diesfälliges Rekursgesuch bei der Regierung des Kantons Luzern. Beide Behörden gingen von der Ansicht aus, daß der Ehestandskandidat weder in Rücksicht auf seinen Leumund, noch in Rücksicht auf Erwerbsthätigkeit und Sparsamkeit diejenigen Garantien darbiete, welche das luzernische Gesetz über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 fordern, und von ihm daher nicht anzunehmen sei, daß er eine allfällige Familie ohne Belästigung der Heimathgemeinde werde durchbringen können.

Mittels Eingabe vom 18. April 1863 führt Lampart beim h. Bundesrath Beschwerde über den von Seite der Regierung des Kantons Luzern ihm zu Theil gewordenen Heirathsabschlag und stellt unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 und die seitherige Praxis, betreffend die gemischten Ehen, das Gesuch, es möchte die Regierung von Luzern angehalten werden, ihm die Ehe mit der Anna Elisabetha Lanz zu bewilligen und die diesfalls erforderlichen Papiere zu behändigen.

Zur Begründung seiner Beschwerde beruft sich Rekurrent im Wesentlichen auf verschiedene Privatzeugnisse, welche einerseits dessen Fleiß und

Arbeitsfähigkeit konstatiren, und andererseits den Nachweis leisten sollten, daß er täglich Fr. 1. 40 bis Fr. 2 verdiene.

Im Weiteren ertheilt der Gemeinderath von Kohrbach dem Rekurrenten sowohl, als seiner Verlobten das Zeugniß eines guten Leumundes, sowie, daß letztere Anwartschaft auf einiges Vermögen habe.

Nebenbei bezeugt der Gemeinderathspräsident von Kohrbach, daß der Ehestandskandidat Fahrnisse im ungefähren Schätzungswerthe von Fr. 575, sowie Fr. 113 in baar besitze.

Diese Verhältnisse, glaubt Franz Lampart, müßten vollständig genügen, um nach Maßgabe des luzernischen Gesetzes über Ertheilung von Ehebewilligungen zur Verehelichung mit der Anna Elisabetha Lanz zugelassen zu werden; der abschlägige Bescheid der Regierung von Luzern könne daher lediglich nur in konfessioneller Abneigung bestehen, da die Verlobte des katholischen Rekurrenten eine Protestantin und zudem eine Landesfremde sei.

Dieser Ausführung des Rekurrenten gegenüber macht die Regierung von Luzern in ihrer Erwiderung vom 15. Mai 1863 geltend, daß die in Frage liegende Eheverweigerung keineswegs in konfessioneller Abneigung gegen die protestantische Braut, sondern darin ihren Grund habe, daß von dem Rekurrenten in keiner Weise nachgewiesen sei, wie er im Stande wäre, eine allfällige Familie, der Heimathgemeinde unbeschadet, anständig und ehrlich zu erhalten.

Betreffend den Leumund des Franz Lampart, so wird nachgewiesen, daß dieser bis vor wenigen Jahren dem Bettel nachging und in Folge dessen wiederholt auf polizeilichem Wege in seine Heimathsgemeinde transportirt werden mußte. Noch im Jahre 1857 wurde er wegen mehrerer qualifizirter Diebstähle zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilt; einer kriminellen Behandlung entging Rekurrent nur deshalb, weil er damals erst 18 Jahre alt war. Es wird beigefügt, daß er zu jener Zeit auch im Kanton Bern wegen Marktdiebstahl bestraft worden sei.

Die günstigen Zeugnisse, welche Lampart für sich aufweist, verdienen um so weniger oder gar keinen Glauben, weil sie nicht von unbefangener Seite kommen. Das eine ist vom Bruder des Rekurrenten, von Joseph Lampart, welcher kriminell abgestraft und der bürgerlichen Ehren beraubt ist. Ein anderes rührt vom Vater der vom Rekurrenten geschwängerten Braut her. Wenn der Gemeinderath von Kohrbach den guten Leumund des Franz Lampart bezeugt, so ist zu bedenken, daß diese Behörde die Antezedentien des Heirathskandidaten nicht kennt und zudem ein materielles Interesse hat, mit der vermögenslosen Braut auch deren Kind an eine andere Gemeinde abzugeben.

Nicht minder ungenügend ist der Ausweis des Rekurrenten über seinen Verdienst. Wenn 300 Arbeitstage zu Fr. 1. 40 in Betracht gezogen werden, so beläuft sich die Jahreseinnahme auf Fr. 420, woraus doch gewiß eine Familie nicht erhalten werden kann, wenn gleich der Gemeinderath von Wöhrbach meint, daß eine solche Summe zur Erhaltung einer Familie mehr als hinreichend sei! — Diese Behauptung könnte höchstens die Befangenheit der Behörde konstatiren und einen Beweis dafür abgeben, wie vorsichtig solche Zeugnisse aufgenommen werden müssen.

Was endlich den Vermögensausweis betrifft, so behauptet Lampart wohl, an Fahrnissen Fr. 575 und in Varrschaft Fr. 113 zu besitzen. Gegen diesen Vermögensbesitz lassen sich gegründete Zweifel erheben, da ermittelt ist, daß für den Rekurrenten im Jahre 1859 vom Waisenamt Fischbach die nöthigen Militäreffekten angeschafft werden mußten. Der diesfällige Geldebetrag wurde übrigens in jüngster Zeit restituirt. Dagegen schuldet Lampart für eine Schindelmachine noch Fr. 35 an den Lieferanten derselben. Daß er außerdem schuldenfrei sei, ist nicht nachgewiesen.

Von Seiten der Verlobten, Anna Elisabetha Lanz, wird ein Vermögensausweis gar nicht erbracht.

Alle diese Umstände bewogen die Regierung von Luzern, auf Verwerfung des Rekurses zu dringen, und es hat der Bundesrath durch Schlußnahme vom 20. Mai 1863 ihrem Gesuche Folge gegeben, da Angesichts des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, eine Intervention des Bundes sich nicht rechtfertigen würde.

Indem Franz Lampart gegen den bundesrätlichen Entscheid Rekurs an die Bundesversammlung ergreift, sucht er namentlich in einer Eingabe vom 12. Oktober 1863 darzuthun, daß nicht die materielle Vermögenslosigkeit beider Verlobten und der Mangel an hinreichendem Verdienst die Ursache der Heirathsverweigerung sei, sondern deren Hauptgrund in der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute gesucht werden müsse. Wenn er auch zugebe, daß in einem geordneten Staate ein Veto gegen leichtsinnige Ehen am Plage sei, so dürfen doch die heiligsten Rechte des Menschen und freien Bürgers nicht der Willkür bornirter und bigotter Behörden unterstellt werden, da die Philosophie aller Zeiten einen gewaltthätigen Eingriff in die natürlichen Menschenrechte verpöne!

Die Commission hat bei der Prüfung des vorliegenden Rekursfalles zunächst die Frage der Kompetenz in keine weitere Erörterung gezogen, sondern mit Rücksicht auf bisherige Vorgänge deren Begründung als unbeanstandet vorausgesetzt.

Es bliebe somit nur zu untersuchen, ob die Heirathsverweigerung der Regierung von Luzern nicht etwa aus Gründen der Confessionsverschiedenheit der Brautleute erfolgt sei, während scheinbar andere Gründe vorgeschoben werden.

In dieser Beziehung genügt es, einfach auf die Exposition der Regierung von Luzern zu verweisen, um die vollendetste Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Abweisungsgründe nicht konfessioneller Natur sind, sondern lediglich in der Persönlichkeit des Franz Lampart und in der Unzulänglichkeit seiner Vermögens- und Verdienstverhältnisse liegen. Hier nochmals auf eine materielle Begründung dieser Ansicht einzugehen, wäre überflüssige Wiederholung.

Da bei solcher Sachlage in vorliegender Heirathssache eine Dazwischenkunft des Bundes nicht gerechtfertigt werden könnte, so schlägt Ihnen die berichterstattende Commission vor:

den Refurs des Franz Lampart von Fischbach als unbegründet von der Hand zu weisen.

Bern, den 17. Dezember 1863.

Namens der Commission,

Der Berichterstatter:

Vincenz Fischer.

Note. Am 22. Dezember 1863 hat der Nationalrath und am 23. gleichen Monats der Ständerath den Refurs des Franz Lampart als unbegründet abgewiesen. (Siehe Seite 12 und 13 hievorr.)

Kommissionalbericht

an

den schweiz. Nationalrath über den Refurs des August Uebelhardt von Welschenrohr, Kts. Solothurn, betreffend Eheverweigerung.

(Vom 19. Dezember 1863.)

Lit. I

Dem August Uebelhardt von Welschenrohr, Kts. Solothurn, katholischer Konfession, Schneider, in Bingen, Kts. Bern, wurde die Bewilligung der Ehe mit der reformirten Anna Maria Rosina Herzog von Wynau, Kts. Bern, durch Beschluß seiner Heimatsgemeinde vom 12. April 1863 verweigert und der Refurs gegen diese Verweigerung von dem Regierungsrathe des Kantons Solothurn unterm 23. Mai 1863, sowie vom Bundesrathe am 11. vorigen Monats abgewiesen.

Gegen den Entscheid des letztern rekurrierte Hr. Fürsprech Bälli in Nidau, Namens des August Uebelhardt, durch Zuschrift an die Bundesversammlung vom 21. v. M.

Dem betreffenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von Welschenrohr sind keine Gründe beigefügt.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn führt für seinen Abweisungsbeschluß drei Gründe an:

- 1) Petent habe zu seinen Gunsten die Armenkasse seit einer Reihe von Jahren die Enthebungsgeldgebühr bezahlen lassen;
- 2) derselbe belästige indirekte die Gemeinde, indem seine kranke Mutter von ihm nichts erhalte und aus der Armenkasse unterstützt werden müsse;

- 3) der Petent, dem schon vor einigen Jahren die Verehelichung mit einer Bürgerin von Fussenbach verweigert worden, habe sich nicht ausgewiesen, daß er seine Schulden bezahlt und daß er im Stande sei, eine Haushaltung aus seinem Verdienste zu ernähren.

Gegen diese Begründung wird im Rekurse an den Bundesrath hervorgehoben :

- 1) die Enthebungsgebühr, d. h. Gebühr für die Militärpflicht, sei von Uebelhardt bezahlt worden;
- 2) die in §. 251 des solothurnischen Civilgesetzbuches ausgesprochene Pflicht der Elternunterstützung gelte nur für den Fall, da die Kinder Vermögen besitzen, und unter keinen Umständen gebe die Nichterfüllung derselben gesetzlichen Grund zur Eheverweigerung;
- 3) Rekurrent habe gegenwärtig keine Schulden von irgend einem Belange; durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderathes von Biringelz vom 5. Mai d. J. werde bewiesen, daß er aus seinem Verdienste eine Familie erhalten könne, und zudem habe seine Braut laut Zeugniß des Gemeinderathes von Wynau Anwartschaft auf Vermögen der Eltern;
- 4) die Eheverweigerung scheine nur aus konfessionellen Gründen geschehen zu sein, wie sich auch schließen lasse aus Aeußerungen des Prääsidenten und anderer Bürger der Gemeinde Welschenrohr.

Das bei den Akten liegende Leumundszeugniß des Gemeinderathes von Biringelz, vom 5. Mai d. J., enthält keine Angabe über das Auskommen Uebelhardts.

Das angerufene Zeugniß des Gemeinderathes von Wynau, vom 31. März d. J., lautet dahin: der Vater der Rosina Herzig besitze gegenwärtig noch kein Vermögen, da sein Vater und seine Schwiegermutter noch leben, habe aber auf deren Absterben jedenfalls Vermögen zu gewärtigen.

In der Beantwortung dieses Rekurses, welche der Regierungsrath des Kantons Solothurn am 4. v. M. eingegeben, wird in Betreff der Militärenthebungsgebühr mitgetheilt, daß Rekurrent dieselbe während sechs Jahren nicht bezahlt, dann aber entrichtet habe, als er die Heirathsbewilligung auswirken wollte. Hinsichtlich der Mutter ist des Näheren bemerkt, daß dieselbe seit 13 Jahren aus öffentlichen Almosen unterstügt werde und Uebelhardt wiederholt vergeblich um einen Beitrag angegangen worden sei.

Daß diese Umstände eine Einsprache gegen die Ehe direkte begründen, wird indessen nicht behauptet und hingegen als entscheidend erklärt:

Die Gemeinde Welschenrohr habe vollständigen Beweis erbracht, „daß die Brautleute außer Stand seien, ihren und der künftigen Familie Unterhalt durch Vermögen oder durch Arbeit zu bestreiten“; es erzeige sich, daß Uebelhardt, obwohl er schon 36 Jahre alt sei, noch keine Ersparnisse gemacht und beinahe überall, wo er in Arbeit gestanden, Schulden zurückgelassen habe; laut Belegen schulde derselbe an verschiedenen Orten zur Zeit noch zusammen Fr. 190. 72 Rp. Es könnten leicht noch mehr unbefriedigte Kreditoren namhaft gemacht werden, und der Schuldner werde nicht betrieben, weil man ihn für zahlungsunfähig halte.

Der Behauptung, daß die Ehe aus konfessionellen Gründen nicht gestattet werde, wird im Allgemeinen entgegengestellt, daß im Kanton Solothurn alljährlich viele gemischte Ehen ungehindert geschlossen werden und speziell in der Gemeinde Welschenrohr keine Abneigung gegen gemischte Ehen herrsche.

Die Beschwerdebefrist endlich, welche Hr. Fürsprech Välli, Namens des August Uebelhardt, an die Bundesversammlung richtet, bietet wenig neue Gesichtspunkte dar.

Der Rekurrent bemerkt in derselben, die Verhältnisse der Brautleute erheische einen baldigen Entscheid, und die Kürze der Zeit bis zur Einberufung der nächsten Bundesversammlung gestatte ihm keine einläßliche Widerlegung der Eingabe des Regierungsrathes von Solothurn. Auf diese bezüglich erklärt derselbe, er habe nicht von der Regierung des Kantons Solothurn, sondern nur von der Gemeinde Welschenrohr angenommen, daß sie aus konfessionellen Gründen entschieden. In Betreff der Angaben über die ökonomischen Verhältnisse wird in allgemeiner Weise behauptet, daß dieselben nicht hinlänglich erwiesen seien, und in Bezug auf die Unterstützung der Mutter die Aufforderung zur Leistung einer solchen in Abrede gestellt. — Schließlich beklagt Rekurrent die Härte, welche darin liege, daß man einen Mann, bloß weil er Schulden habe, an der Verhehlung hindern wolle.

Dies der wesentliche Inhalt der vorliegenden Akten.

Nachdem Sie bereits entschieden haben, wie ein solcher Rekurs im Schoße Ihrer Versammlung zu behandeln sei, bleibt hier bloß — nach Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die gemischten Ehen — noch die Beantwortung der Frage übrig:

ob gegen die Verhehlung des Aug. Uebelhardt in dem Gesetze des Kantons Solothurn ein Hinderniß bestehe.

Nun enthält das Zivilgesetzbuch des Kantons Solothurn in §. 99 folgende Bestimmung:

„Gegen die Verhehlung volljähriger Kinder können die Eltern Einspruch machen, wenn sie dar-

„thun, daß im Falle der Vollziehung der Ehe die
 „Ehegatten außer Stande wären, ihren Unterhalt
 „durch ihr Vermögen oder durch ihre Arbeit zu be-
 „streiten.

„Das gleiche Recht haben auch jene Gemeinden,
 „die im Nothfalle für den Unterhalt der Eheleute zu
 „sorgen haben.“

Läßt man alle unbestimmten Angaben unberücksichtigt, so ist im vor-
 liegenden Falle doch soviel dargethan:

daß Rekurrent sich bis dahin in ledigem Zustande nicht ohne
 Schulden durchzubringen wußte, und dieser Mangel wird durch
 die von der Braut aufgewiesene ferne und ganz unbestimmte An-
 wartschaft auf Vermögen keineswegs ausgeglichen, so daß der
 Schluß gezogen werden darf, es seien die Brautleute nicht im
 Stande, den Unterhalt einer Familie zu bestreiten.

Ihre Kommission nimmt daher an, die Ehe werde aus gesetzlichem
 Grunde verweigert und beantragt Ihnen, zu beschließen:

es sei dem Entscheide des Bundesrathes vom 11. Novem-
 ber 1863 beizutreten.

Mit Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1863.

Namens der Kommission,
 Der Berichterstatter:
 Heinrich Grunholzer.

Note. Die Bundesversammlung hat den Rekurs des August Uebelhardt
 als unbegründet abgewiesen, und zwar der Nationalrath am 22. und der Stände-
 rath am 23. Dezember 1863. (Siehe Seite 12 und 13 hievor.)

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in der Rekursache des Franz Lampart von
Fischbach, Kts. Luzern, betreffend Ehe-Verweigerung. (Vom 17. Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1864
Date	
Data	
Seite	135-142
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 337

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.